

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise,
Bürgermeister und Oberbürgermeister
der Gemeinden und
Amtsvorsteher der Ämter
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herr Hoerenz
Telefon: 0385-588-2332
E-Mail: Michael.Hoerenz@im.mv-regierung.de
Az: II 330-176.22200-2017/006-009
Schwerin, 13. Oktober 2017

— | —

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Landkreistag M-V e.V.
Bertha-von Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Finanzministerium M-V
IV 270

Statistisches Amt
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof M-V
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2018

Kommunaler Finanzausgleich 2018 unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg- Vorpommern auf Basis vorläufiger Einwohnerzahlen per 30. Juni 2016

I. Allgemeines

Mit diesem Erlass werden für die kommunale Haushaltsplanung 2018 Daten aus den Bereichen kommunaler Finanzausgleich und Steuereinnahmen im Sinne von § 8 Absatz 5 GemHVO-Doppik bereitgestellt. Die bereits mit Schreiben vom 31. August 2017 übermittelten Planungseckwerte werden mit diesem Erlass konkretisiert.

Nachfolgende Berechnungen berücksichtigen den seitens der Landesregierung erstellten Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Meck-**

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

lenburg-Vorpommern (nachfolgend: Zweites FAG-Änderungsgesetz oder FAG M-V (E)), welcher auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 26. September 2017 dem Landtag zur Beschlussfassung übersandt worden ist. Der Gesetzentwurf hat die **Landtagsdrucksachenummer 7/1129**. Die Beschlussfassung des Gesetzentwurfs durch den Landtag wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2018 erfolgen. Das Zweite FAG-Änderungsgesetz soll mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Erst nach Beschlussfassung des Zweiten FAG-Änderungsgesetzes durch den Landtag besteht entsprechende Rechtssicherheit.

Um einen Überblick über die beabsichtigten Änderungen des FAG M-V zu geben, enthält die Veröffentlichung der Onlinedaten eine Gegenüberstellung des aktuell gültigen FAG M-V mit der Fassung nach Änderung durch das Zweite FAG-Änderungsgesetz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich aus den Angaben und Berechnungen des Orientierungsdatenerlasses keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem Land auf Zahlungen von Zuweisungen ableiten lassen. Die Festsetzung der konkreten Zuweisungen erfolgt gemäß § 27 Absatz 3 FAG M-V durch einen entsprechenden Auszahlungserlass sowie durch Einzelbescheide auf Grundlage des für 2018 gültigen Finanzausgleichsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern sowie der im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel für 2018. Die mit diesem Erlass bekannt gegebenen Daten sollen vielmehr die Kommunen bei der Finanzplanung für die kommende Planungsperiode unterstützen. Sie können dabei eigene Berechnungen zu den Planungen, die sich letztlich nach den örtlichen Gegebenheiten richten müssen, nicht ersetzen.

Die Berechnungen zu diesem Erlass basieren im Wesentlichen auf der Bevölkerungsstatistik per 30.06.2016¹. Eigene Einschätzungen zur Entwicklung der Einwohnerzahl im Jahr 2016 sind daher zur Bewertung der Daten dieses Erlasses unerlässlich.

Die Gemeinden, Ämter und Landkreise werden gebeten, die den Berechnungen zu Grunde liegenden Daten, **insbesondere zur Berechnung der Steuerkraft hinsichtlich der Steueraufkommen und der zugrunde gelegten Realsteuerhebesätze**, zu überprüfen.

Diese Daten werden, soweit kein Korrekturbedarf besteht, andernfalls die Grundlage für die weiteren Berechnungen des Statistischen Amtes zum Finanzausgleich ab Januar 2018 bilden.

¹ Die Anzahl der Kinder einer Gemeinde wird in der Bevölkerungsstatistik jeweils nur zum Stichtag per 31.12. eines Jahres ausgewiesen. Die Berechnungen zum Familienleistungsausgleich beruhen insoweit auf den Daten per 31.12.2015.

Die Bereitstellung der Daten zum Orientierungsdatenerlass erfolgt ausschließlich über den bereits bekannten Link:

<http://download.laiv-mv.de/fagonline>

Die Anmeldung erfolgt mit der einheitlichen nicht personalisierten Benutzerkennung:

Benutzer: fagonline

Passwort: mku7?zrk

Gegen die Weitergabe der vorgenannten Anmeldungskennung bestehen keine Bedenken.

Die bereitgestellten Tabellen sind so aufbereitet, dass eine Weiterverarbeitung in Office-Programmen grundsätzlich möglich ist, beachten Sie hierzu auch „Wichtige Hinweise“ auf der Startseite.

II. Vorbehalte zu den Berechnungen dieses Erlasses

Die Berechnungen zu diesem Erlass basieren auf den Entwürfen zu den Planungsdaten des Landes zum Doppelhaushalt 2018/2019 (Einzelplan 11, Kapitel 1102; Anlage zur Landtagsdrucksache 7/900).

Die Darstellungen zu den erwarteten Gemeindeanteilen aus Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteile) beruhen auf den Erkenntnissen der Frühjahrssteuerschätzung vom Mai 2017 und erfolgen unter Zugrundelegung der vorläufigen Schlüsselzahlen für den Zeitraum 2018 bis 2020.

Basis der über das FAG-Onlineportal bereitgestellten Einzelberechnungen sind neben den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen per 30. Juni 2016 die auf Grundlage des Katasterabschlusses aktualisierten Gebietsflächen per 31. Dezember 2016 zum Gebietsstand per 1. Oktober 2017.

Außerdem wurden die von den Rechnungsprüfungsämtern geprüften Steueraufkommen des Jahres 2016 berücksichtigt.

Da aktuell davon auszugehen ist, dass zum Jahresbeginn maßgebliche Berechnungsgrundlagen, insbesondere die Daten der Bevölkerungsstatistik noch nicht oder nicht vollständig vorliegen und das Gesetzgebungsverfahren zum Zweiten FAG-Änderungsgesetz voraussichtlich erst nach Beginn des Jahres 2018 abgeschlossen sein wird, werden zu Jahresbeginn 2018 die Zuweisungen zunächst in Form von Abschlagszahlungen an die Kommunen ausgezahlt.

III. Daten zum kommunalen Finanzausgleich 2018

Laut Entwurf zum Haushaltsplan zum Doppelhaushalt 2018/2019 werden vom Land im Jahr 2018 für **Finanzausgleichsleistungen** im Sinne von § 7 FAG M-V i. H. v. **1.168,566 Mio. EUR²** bereitgestellt.

² Ohne die Zuweisungsmittel in Höhe von 24,9 Mio. EUR die nach § 7 Abs. 5 FAG M-V außerhalb des FAG M-V durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V bewirtschaftet werden.

Die Finanzausgleichsleistungen des Landes werden durch das Aufkommen der im Jahr 2017 fälligen **Finanzausgleichsumlage** nach § 8 FAG M-V i. H. v. **4,502 Mio. EUR³ aufgestockt**. Nach Abzug des **Familienleistungsausgleichs⁴** in Höhe von **72,945 Mio. EUR** steht eine **Finanzausgleichsmasse** im Sinne von § 9 FAG M-V i. H. v. **1.100,123 Mio. EUR** zur Verfügung.

1. Schlüsselzuweisungen gemäß § 12 und § 13 FAG M-V

Von der zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse i. H. v. **1.100,123 Mio. EUR** verbleiben nach Abzug

- der **Vorwegabzüge** nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 FAG M-V i. H. v. **434,9 Mio. EUR** und
- der Vorentnahmen mit einer Gesamtsumme von derzeit **4,6 Mio. EUR**, mit denen gem. § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 FAG M-V eGovernment-Projekte, Betriebskostenanteile für den BOS-Digitalfunk und die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen finanziert werden,

für Schlüsselzuweisungen noch **660,6 Mio. EUR** (Vorjahr 650,0 Mio. EUR⁵).

Dieser Betrag teilt sich auf die Teilschlüsselmassen wie folgt auf:

a) kreisangehörige Gemeinden	256.939.909,02 EUR
b) kreisfreie und große kreisangeh. Städte	162.462.799,03 EUR
c) Landkreise	241.231.334,37 EUR.

Nach § 11 Absatz 3 FAG M-V unterliegen die Schlüsselzuweisungen einer **investiven Bindung** mit folgenden Prozentsätzen:

d) kreisangehörige Gemeinden	8,7 %
e) kreisfreie Städte	8,2 %
f) Landkreise	7,0 %.

Der für investive Zwecke zu verwendende Teil der Teilschlüsselmassen reduziert sich auf einen Mindestbetrag von 4 %, wenn andernfalls gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik der Haushaltsausgleich beeinträchtigt ist.

1.1 Steuer- bzw. umlagekraftabhängige Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise (§§ 12 Absatz 3 bzw. 13 Absatz 2 FAG M-V)

Unter Zugrundelegung der Steuerkraft 2016 (dargestellt als „**Steuerkraftmesszahlen 2016**“) und der zur Verfügung stehenden Schlüsselmassen ergeben sich für die Berechnung der Ausgangsmesszahlen folgende **vorläufige Grundbeträge**

³ Der Betrag stellt die Nettoaufkommen 2017 ohne die Anteile der Landkreise dar.

⁴ Die Auszahlung erfolgt an die Kommunen ab 2018 nach dem rechnerischen Anteil der Gemeinde an der Gesamtzahl der Kinder von 0 bis 18 Jahre.

⁵ Inklusive Sonderhilfe des Landes in Höhe von 35 Mio. Euro.

je Einwohner (in Klammern Vorjahreswerte):

a) kreisangehörige Gemeinden	1.000,32 EUR	(995,67 EUR)
b) kreisfreie und große kreisangehörige Städte	1.156,14 EUR	(1.139,71 EUR)
c) Landkreise	702,80 EUR	(699,75 EUR).

Den Berechnungen der Steuerkraft 2016 für den Finanzausgleich 2018 liegen die nach § 12 Absatz 4 Satz 3 FAG M-V(E)⁶ geltenden Nivellierungshebesätze zu Grunde:

	kreisfreie und große kreisangehörige Städte	kreisangehörige Gemeinden
Grundsteuer A:	314 %	307 %
Grundsteuer B:	477 %	396 %
Gewerbsteuer:	410 %	348 %.

Die **Höhe der konkreten Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde** wird durch Vergleich der Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um die Einwohnerzahl) mit der Steuerkraftmesszahl berechnet. Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde gem. § 12 Absatz 10 FAG M-V (E) im Jahr 2018 eine Zuweisung in Höhe von 65 % des Unterschiedsbetrages. Für die mittelfristige Finanzplanung ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2019 70% des Unterschiedsbetrages ausgeglichen werden, wobei die Nivellierungshebesätze unverändert bleiben.

Die **Höhe der Schlüsselzuweisungen für einen Landkreis** wird nach § 13 Absatz 2 FAG M-V durch Vergleich der Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um die Flächen/Einwohnerzahl⁷) und der Umlagekraftmesszahl ermittelt. Ist die Ausgangsmesszahl höher als die Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis nach § 13 Absatz 5 FAG M-V (E) im Jahr 2018 65 % des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisungen und im Jahr 2019 ebenso 70 % des Unterschiedsbetrages.

Die Umlagekraftmesszahlen der Landkreise berechnen sich im Jahr 2018 dabei nach einem Übergangsschlüssel unter Berücksichtigung der Neuregelung in § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 FAG M-V (E).

Wie bisher wird die Steuerkraft der Gemeinden nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 FAG M-V (E) als eine Teilkomponente zugrunde gelegt, d.h. für 2018 die Steuerkraft des Jahres 2016. Die zweite Komponente setzt sich nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 FAG M-V (E) im Übergangsjahr 2018 zu 50% aus den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen des Jah-

⁶ In der Fassung des Entwurfs zum Zweiten FAG-Änderungsgesetz; LT Drucksache 7/1129.

⁷ Nach § 13 Absatz 4 FAG M-V ergibt sich die Einwohnerzahl der Landkreise aus der Addition von 73 % der Einwohner und 27 % der in Einwohnerzahlen je Landkreis umgerechneten Gebietsflächenanteile.

res 2017 und zu 50 % aus den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen des Jahres 2018 zusammen.

Die Summe der so nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 FAG M-V (E) ermittelten Beträge wird mit dem für das Jahr 2016 berechneten gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatz von 44,9761939 % multipliziert und ergibt die Umlagekraftmesszahl nach § 13 Absatz 3 FAG M-V.

Ab dem Jahr 2019 werden nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 FAG M-V (E) ausschließlich die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres für die Berechnungen der Umlagekraftmesszahlen zugrunde gelegt.

1.2 Zuweisungen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl an die kreisfreien Städte

Nach § 12 Absatz 2 FAG M-V (E) entfallen 32,161 % der Teilschlüsselmasse der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte auf Zuweisungen für Kreisaufgaben der kreisfreien Städte. Dies entspricht einem Betrag von 52.249.660,80 EUR. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden kreisfreien Städte aufgeteilt.

Für das Jahr 2018 ergibt sich ein vorläufiger Zuweisungsbetrag von 173,24 EUR je Einwohner.

2. **Anteile aus Vorwegabzügen gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 FAG M-V (E)**

2.1. Zuweisungen für die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben nach § 15 FAG M-V (E)

Die voraussichtlichen Zuweisungssummen sind unter „**Berechnungen nach Paragraphen**“ im Einzelnen dargestellt. Nach § 15 Absatz 1 bis 3 FAG M-V (E) werden **193,6 Mio. EUR** wie folgt zur Verfügung gestellt:

a) Ämter und amtsfreie Gemeinden:

Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden werden **45,2 Mio. EUR** bzw. ca. 41,56 EUR / EW zugewiesen.

b) Landkreise:

Den Landkreisen werden **99,4 Mio. EUR** zugewiesen. Je Landkreis werden 1,5 Mio. EUR als Festbetrag und ca. 69,03 EUR je Einwohner⁸ bereitgestellt.

⁸ Die Einwohnerzahl ist entsprechend § 13 Absatz 4 Satz 2 FAG M-V zu ermitteln.

c) kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte:

Den beiden kreisfreien Städten werden **34,2 Mio. EUR** bzw. ca. 113,40 EUR / EW zugewiesen.

Auf die vier großen kreisangehörigen Städte entfallen **14,8 Mio. EUR** bzw. ca. 66,66 EUR / EW.

2.2. Zuweisungen für die Träger von Katasterämtern gemäß § 15 Absatz 4 FAG M-V (E)

Gemäß § 15 Absatz 4 FAG M-V (E) wurden für die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von **23,1 Mio. EUR** zu jeweils 1/3 die Einwohnerzahlen, die Flächen sowie die Anzahl der Flurstücke nach dem Stand vom 31. Dezember 2016 für die kreisfreien Städte und die Landkreise herangezogen.

2.3. Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben nach § 16 FAG M-V

Die vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung in Umsetzung des Landesraumentwicklungsplanes (LEP M-V) bestätigte Liste⁹ über die zentralen Orte Mecklenburg-Vorpommerns und ihre Verflechtungsbereiche bildet auf Grundlage der aktuellen Gemeindestrukturdaten bis auf Weiteres die Basis für die dargestellte vorläufige Berechnung der Zuweisungssummen i. H. v. **148,2 Mio. EUR** (vgl. § 10 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b FAG M-V).

Die 100 zentralen Orte erhalten nach § 16 Absatz 3 FAG M-V folgende Grundbeträge:

- a) Oberzentren: 500 TEUR
- b) Mittelzentren: 120 TEUR
- c) Grundzentren: 50 TEUR.

Geteilte Zentren gleicher Ordnung erhalten jeweils 50 % des Grundbetrages.

Die verbleibenden Mittel werden nach der Einwohnerzahl der Verflechtungsbereiche in folgendem Verhältnis aufgeteilt:

			in EUR je EW	
			laufender Aufwand	Investiv
a)	zu 70 % für die Nahbereiche	rd.	25,80	30,41
b)	zu 15 % für die Mittelbereiche	rd.	5,53	6,52
c)	zu 15 % für die Oberbereiche	rd.	5,53	6,52

In der Berechnung nach § 16 FAG M-V sind die vorläufig ermittelten Einwohner der jeweiligen Verflechtungsbereiche in den Spalten 7 bis 9 dargestellt.

⁹ Auch die Berechnungen zum § 16 FAG M-V basieren auf Einwohnerzahlen per 30. Juni 2016; Zentrale Orte müssen bei der Planung dieser Zuweisungen mögliche Änderungen bei der Bevölkerungszahl der Gemeinden der Einzugsbereiche einkalkulieren.

Die Oberzentren erhalten zusätzlich als kommunale Träger der Mehrspartentheater und ihrer Orchester nach § 16 Absatz 4 FAG M-V Zuweisungen in Höhe von **10,9 Mio. EUR**.

2.4. Zuweisungen für die Träger der Schülerbeförderung nach § 17 FAG M-V

Die Berechnung der Zuweisungen in Höhe von **11,0 Mio. EUR** erfolgt unter Zugrundelegung der nachgewiesenen Auszahlungen für Fahrtkosten des jeweiligen Vorjahres. Die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Jahr 2017 vorgesehenen Auszahlungen für Mehrkosten nach § 113 Absatz 5 Schulgesetz M-V werden nach § 17 Satz 2 FAG M-V dabei berücksichtigt.

Bis zur Feststellung der Jahresrechnungsergebnisse 2017 basiert die Berechnung der Abschlagsbeträge 2018 auf dem hier aktuell bekannten Planungsstand der Landkreise für das Haushaltsjahr 2017. Die sich danach ergebenden vorläufigen Planungswerte bilden die Grundlage der Berechnung nach § 17 FAG M-V. Bis zum 30. November 2017 mitgeteilte Änderungen der Planansätze 2017 können für die Berechnung der Abschlagsbeträge 2018 noch berücksichtigt werden. Änderungen können formlos per Mail an o.a. Anschrift mitgeteilt werden.

2.5. Zuweisungen für die Träger des ÖPNV nach § 18 FAG M-V

Die Berechnungen basieren hälftig auf den für das Jahr 2018 von den Landkreisen und kreisfreien Städten beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung angemeldeten Fahrplankilometern (9 Mio. EUR). Der zweite Anteil der Zuweisung in Höhe von weiteren 9 Mio. Euro wird nach dem rechnerischen Anteil der Träger nach der Einwohnerzahl bestimmt.

2.6. Umlagen nach § 8 FAG M-V

Gemeinden mit einer Steuerkraft 2016 von mehr als 1.150,37 EUR je Einwohner müssen im Jahr 2018 eine Finanzausgleichsumlage nach § 8 FAG M-V in Höhe von 30 % des übersteigenden Betrages entrichten. Mit einem Anteil von 44,9761939 % fließt die Umlage dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Die Planungsgrößen für die betroffenen 36 kreisangehörigen Gemeinden und die jeweiligen Landkreise ergeben sich aus der Berechnung nach § 8 FAG M-V.

2.7. Grundlagen für die Berechnung der Amts- und Kreisumlagen 2018 nach § 23 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 3 FAG M-V (E)

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2016 und jeweils zu 50 % aus den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2017 und 2018 abzüglich der im Jahr 2018 zu zahlenden Umlage nach § 8 FAG M-V.

Die Berechnung berücksichtigt bei den großen kreisangehörigen Städten außerdem den nach § 23 Absatz 3 FAG M-V (E) vorzunehmenden Abschlag in Höhe von 9 % auf die zu Grunde gelegte Steuerkraft des Jahres 2016. Dieser Ab-

schlag ist erforderlich, um den unterschiedlichen Nivellierungshebesätzen zwischen den großen kreisangehörigen Städten und den anderen kreisangehörigen Gemeinden angemessen Rechnung zu tragen (siehe hierzu Darstellung unter III. Ziffer 1.1 Übersicht zu den gesetzlichen Nivellierungshebesätzen für 2018 und 2019).

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 steigen die Kreis- und Amtsumlagegrundlagen in der Summe aller Landkreise um 67,86 Mio. EUR bzw. um durchschnittlich 5,97 % an. Davon entfällt die höchste Steigerung mit 14,1 % auf den Landkreis Nordwestmecklenburg mit 19 Mio. EUR.

Die Einzelbeträge können der Berechnung nach § 23 FAG M-V entnommen werden.

3. Hinweise und Eckdaten zur mittelfristigen Finanzplanung

3.1. Entwicklung der Steuereinnahmen

Zur Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen 2017 bis 2021 wird auf die Anlage „Frühjahrssteuerschätzung 2017“ des Finanzministeriums M-V verwiesen. Die Planungen, insbesondere zur örtlichen Entwicklung der Realsteuereinnahmen, sind dabei jedoch auf Grundlage eigener Einschätzungen unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten bzw. regionaler Kennziffern sachgemäß vorzunehmen.

Um eine plausible Finanzplanung gewährleisten zu können, ist auf Grundlage der Plan- bzw. vorläufigen IST-Daten eine Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft unerlässlich. Nur bei solider Einschätzung der Entwicklung der Steuerkraft (je Einwohner) können Ableitungen zur voraussichtlichen Entwicklung der steuerkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Anpassung der Ausgleichsquote im Finanzausgleichsjahr 2019 auf dann 70 % zu berücksichtigen.

Die berechnete Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde bildet außerdem die Grundlage zur Bestimmung der Belastung durch Umlagen (§§ 8, 23 FAG M-V).

In die Berechnung der Steuerkraftmesszahl gehen für die Realsteuern dabei nicht das tatsächliche Steueraufkommen, sondern die Steuerkraftzahl als Rechengröße ein. Die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummern 1 und 2 FAG M-V (E) erfolgt auf Grundlage von Nivellierungshebesätzen, die zukünftig durch Gesetz festgeschrieben werden sollen.

Aus der Anwendung von Nivellierungshebesätzen ergibt sich, dass die berechneten Steuerkraftzahlen für Gemeinden, deren örtliche Realsteuerhebesätze oberhalb der Nivellierungshebesätze festgesetzt wurden, geringer sind, als die tatsächlichen Steuereinnahmen. **Die übersteigenden Beträge aus den tatsächlich höheren IST-Einnahmen bleiben bei der Finanzbedarfsberechnung für**

Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt und führen folglich nicht zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen.

Im Umkehrschluss werden Gemeinden mit Hebesätzen unterhalb der festgelegten Nivellierungshebesätze bei der Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagen mit einer Steuerkraftmesszahl berücksichtigt, die **teilweise deutlich über den tatsächlichen Steuereinnahmen liegt**.

Überdurchschnittliche Hebesätze einer Realsteuerart können in dieser Rechnung andererseits unterdurchschnittliche Hebesätze einer anderen Realsteuerart (teilweise) ausgleichen oder sogar überkompensieren.

Insbesondere für die Einnahmen aus der Gewerbesteuer ergibt sich die Besonderheit, dass bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl zwar die tatsächlichen Einnahmen zu Grunde gelegt werden, diese jedoch ohne eine periodengerechte Zuordnung zu den jeweils veranlagten Steuerjahren der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen sind. In Fällen, in denen es zu erheblichen Nachveranlagungen kommt, haben die Gemeinden in der zweiten Jahreshälfte nicht mehr die Möglichkeit den örtlichen Hebesatz des laufenden Haushaltsjahres anzupassen. Dies führt dann unmittelbar zu hohen Mittelabflüssen durch die Veranlagung zur Gewerbesteuerumlage. Als Folge der Berechnung der Steuerkraft unter Anwendung der Nivellierungshebesätze können so aber auch ungeplante Haushaltsbelastungen durch steigende Kreis- und Amtsumlagen sowie Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen entstehen, die den Haushaltsausgleich nachhaltig gefährden.

3.2. Eckdaten zur Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen und der kommunalen Steuereinnahmen für die Jahre 2019 bis 2021

Auf Grundlage des Entwurfes zum Doppelhaushalt des Landes für die Jahre 2018/2019¹⁰ sowie unter Einbeziehung der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2017 werden in der Anlage 1 die wesentlichen Eckdaten für die Finanzplanung dargestellt.

4. Sonstige Erläuterungen zum Finanzausgleich sowie zu Sonderzahlungen des Landes

4.1. Gewerbesteuerumlage 2018 - 2019

Die Höhe der Gewerbesteuerumlage bleibt nach gegenwärtigem Stand mittelfristig unverändert. Der Bundesvervielfältiger beträgt nach § 6 Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern 14,5 %, der Landesvervielfältiger 20,5 %.

¹⁰ Landtagsdrucksache 7/900; Anlage Einzelplan 11 sowie Mittelfristige Finanzplanung

4.2. Ausgleichszahlungen des Landes in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes

Zusätzlich zu den Finanzausgleichsleistungen des Landes werden zum Ausgleich konnexitätsrelevanter Aufgaben weitere Landeszuweisungen gewährt:

- a) für Aufgaben nach dem Umweltwiderspruchszuständigkeitsgesetz (UWZG),
- b) für die Entschädigung nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz für Amtswehrführer,
- c) Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NiSGZustV MV),
- d) für die Elternentlastung nach dem Kindertagesförderungsgesetz M-V.

Die für die vorgenannten Aufgaben berechneten Ausgleichsleistungen werden zusammen mit den FAG-Zuweisungen ausgezahlt.

zu a)

Für die Wahrnehmung der nach dem UWZG auf die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben wird den Landkreisen und kreisfreien Städten ein Ausgleichsbetrag von jährlich 60.000 Euro gewährt. Von dieser Summe erhalten die Landkreise einen Betrag von 51.900 Euro und die kreisfreien Städte von 8.100 Euro. Die Höhe der Zuweisungen an die einzelnen Landkreise richtet sich nach deren Einwohnerzahl und der Gebietsfläche entsprechend den Regelungen nach §§ 13 Absatz 4, 27 Absatz 2 FAG M-V.

zu b)

Die Berechnungen zum Konnexfall nach § 12 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V erfolgte auf Grundlage der von den Ämtern im Frühjahr 2017 für das laufende Haushaltsjahr beantragten Abschlagsbeträge. Eine Anpassung der Abschlagsbeträge 2018 erfolgt auf Basis der Abrechnung der tatsächlichen Auszahlungsbeträge des Jahres 2017 im Frühjahr 2018.

zu c)

Die Zuweisungen nach dem Konnexfall der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSGZustV MV) werden an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Die Gesamtsumme der Zuweisungen in Höhe von 3.180 EUR bleibt im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 unverändert und bemisst sich nach § 2 Absatz 2 Satz 2 NiSGZustV MV nach dem Anteil der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune an der Gesamteinwohnerzahl des Landes.

zu d)

Nach dem Gesetz zur Änderung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes und anderer Gesetze werden den Landkreisen und kreisfreien Städten weitere Konnexitätszuweisungen für Mehrbelastungen im Zusammenhang mit einer Aufgabenübertragung nach dem KiföG M-V gewährt.

Hintergrund ist die Aufgabenübertragung zur Durchführung der Elternentlastung nach § 21 Absatz 5 des KiföG M-V i. V. m. § 18 Absatz 13 bis 15 KiföG M-V.

Ab dem Jahr 2018 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 16 Satz 3 KiföG M-V ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 699.400 EUR gewährt.

Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des § 29 Absatz 1 des FAG M-V.

4.3. Interkommunale Gewerbegebiete

Durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 6. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 400) wurde für Gemeinden bei der Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebiets nach § 12 Absatz 7 FAG M-V die Möglichkeit geschaffen, bei der Berechnung der Grundsteuer- und der Gewerbesteuerkraftmesszahlen von der Ertragshoheit abweichende Berechnungsregelungen im kommunalen Finanzausgleich für die Gemeinden anzuwenden.

Insoweit wird auf die unter III. Ziffer 4.5 des Orientierungsdatenerlasses 2012 vom 5. Oktober 2011 gegebenen Hinweise verwiesen.

IV. Mehrbelastungsausgleich nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz

Die Zuweisungen werden nach § 28 Absatz 11 AufgZuordG M-V in monatlichen Teilbeträgen in der Mitte des Monats ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt, wie bisher, getrennt von den Auszahlungen nach dem FAG M-V. Bei der Planung der Einnahmen sollte sich zunächst an den im Jahr 2017 gezahlten monatlichen Raten orientiert werden.

V. Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik

Die Berechnung der Beihilferückstellung kann gemäß Nummer 28.1.4 GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V auf der Grundlage eines sachgerechten prozentualen Satzes auf die Pensionsrückstellungen ermittelt werden, der aus den Daten der letzten drei Haushaltsjahre abzuleiten ist.

In Abstimmung mit dem Kommunalen Versorgungsverbandes M-V (VM-V) zu den Teilwerten der Pensionsrückstellungen, den Aufwendungen für Beihilfe an Versorgungsempfänger und den Aufwendungen für Versorgung wird für das Haushaltsjahr 2018 ein im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr unveränderter Durchschnittsprozentsatz in Höhe von 20% als sachgerecht angesehen.

VI. Hinweis für die Landräte als Rechtsaufsichtsbehörden

Ich bitte, diesen Erlass den Amtsvorstehern der kreisangehörigen Ämter und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden umgehend und vollständig zur Kenntnis zu geben.

VII. Hinweis zum weiteren Verfahren

Sollten auf Grund der Angaben in den über das FAG-Onlineportal bereitgestellten Daten Fehler, insbesondere zur Feststellung der Steuerkraft erkennbar sein, sollten diese unverzüglich und ausschließlich schriftlich angezeigt werden.

Im Auftrag

gez. Michael Hoerenz

Beträge in Mio. EUR

Jahr	2018 <i>(nach Rechtslage FAG M-V (E) auf Basis der Steuer- schätzung vom Mai 2017)</i>	2019 <i>(nach Rechtslage FAG M-V (E) auf Basis der Steuer- schätzung vom Mai 2017)</i>	2020 ¹ <i>(nach Rechtslage FAG M-V (E) auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2017; unter Berücksichtigung des negativen Saldos des Abrechnungsbetrages 2015/2016 von 23,9 Mio. EUR)</i>	2021 <i>(nach Rechtslage FAG M-V (E) auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2017)</i>
Finanzausgleichsleistungen des Landes²	1.168,56	1.180,06	1.212,1	1.267,4
zuzüglich Nettoaufkommen aus der Finanzausgleichsumlage nach § 8 FAG M-V	4,5	8,83	8,0	8,0
davon für den Familienleistungsaus- gleich § 7 Abs. 4 FAG M-V	72,94	75,87	78,1	80,3
davon für die Tilgung und Zuführung an Sondervermögen KAFG M-V	0,00	0,0	0,00	0,00
davon Vorwegabzüge § 10 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V (E)	434,9	434,9	434,9	434,9
davon Vorentnahmen nach § 11 Ab- satz 1 und 2 Satz 2 FAG M-V	4,58	4,55	4,60	2,94
davon für Sozialleistungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0
damit verbleiben für Schlüsselzu- weisungen:	660,6	673,6	702,5	757,3
Veränderung zum Vorjahr	1,6 %	2,0 %	4,3 %	7,8 %
Steuereinnahmen der Kommunen				
Grundsteuern A / B	17 / 178	17 / 181	17 / 183	17 / 185
Gewerbsteuer	580	604	622	640
Gewerbsteuerumlage	-59	-61	-63	-65
Einkommensteuer u. Zinsabschlag	441	469	503	537
Umsatzsteuer	99	96	98	101
steuerähnliche Einnahmen und sonstige Steuern	25	25	26	26
Summe aus Steuereinnahmen	<u>1.281</u>	<u>1.331</u>	<u>1.386</u>	<u>1.441</u>
Veränderung zum Vorjahr				
Grundsteuer B	1,1 %	1,7 %	1,1 %	1,1 %
Gewerbsteuer (netto)	3,2 %	4,2 %	2,9 %	2,9 %
Einkommensteuer	5,2 %	6,3 %	7,2 %	6,7 %
Umsatzsteuer	19,3 %	-3,0 %	2,1 %	3,1 %
Gesamtprognose Steuern	<u>4,7 %</u>	<u>3,9 %</u>	<u>4,1 %</u>	<u>4,0 %</u>
Gesamtprognose Steuern und KFA³	<u>4,0 %</u>	<u>2,5 %</u>	<u>3,5 %</u>	<u>4,2 %</u>

¹ 2020 und 2021 - Lt. Mittelfristige Finanzplanung zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2018/2019 – Landtagsdrucksache 7/898, Seite 44.

² Nach Abzug von 24, 9 Mio. EUR gemäß § 7 Absatz 5 FAG M-V für die direkte Theaterförderung.

³ Ohne Zuweisungsanteile im KFA die aus der Finanzausgleichsumlage finanziert werden.